

Zeichenerklärung:

[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO] Grundflächenzahl (GRZ) [§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO]

Höhe der Solaranlagen in m über OK angrenzendes Gelände (86 - 87 m ü. NN) als Höchstmaß [§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO]

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an

Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB]

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB] Umgrenzung von Flächen mit Bindung und für die Erhaltung von Bäumen,

Sonstige Planzeichen - - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche [§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB]

[§ 9 Abs. 7 BauGB] DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

vorhandene Gebäude und oberirdische Flurstücksgrenzer

Flurstücksnummer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE Umgrenzung der Flächen, unter denen der

Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Materialien bestimmt sind § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden

Altlasten Nr. 2754, 3001, 2753 aus

Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet "Dübner Heide"

NA Naturpark "Dübner Heide"

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

TEIL B: Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarkraftwerk (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Zufahrt zu Privatgrundstück Naturlehrpfad

die Verkehrsfläche

Elektrizität

private Grünflächen

Das innerhalb des Sondergebietes anfallende unbelastete Regenwasser (Photovoltaikmodule) soll auf dem Gelände verbleiben und breitflächig versickert und verdunstet werden. Zum Nachweis der Regenwasserbeseitigung sind bei der Planung zur Aufstellung der Solaranlage im Rahmen von Feldversuchen die Wasserdurchlässigkeitskoeffizienten (k. - Werte) zu bestimmen und der rechnerische Nachweis

> . 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a, Abs. 3 i. V. m. § 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. 1. Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Solarkraftwerk

gem. § 19, Abs 4, Satz1 BauNVO ist nicht zugelassen.

bezug 86,00 bis 87,00 m ü. NN: 4,50 m

. 2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl: 0,6

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

durchzuführen:

der Versickerung zu führen.

Das im Planungsgebiet festgesetzte Sonstige Sondergebiet zur Nutzung von

Sonnenenergie (SO "Solar") (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweck-

bestimmung: Solarkraftwerk dient der Nutzung von Sonnenenergie.

Zugelassen ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Anlagen

Höhe der Solaranlagen als Höchstmaß bezogen auf den örtlichen Höhen-

. 3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze " Das Neuland " ist ein Wegerecht im Grundbuch Flurstück 23/11 eingetragen und auf der Planzeichung dargestellt.

Wegbreite = 3,00 m + 3,00 m Grünfläche bis zum Zaun der Photovoltaik-

I. 4. Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung und

der Allgemeinheit oder eines beschränkten Personenkreises

Die in der Planzeichnung Teil A entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten, zu schützen und fachgerecht sowie dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten sowie bei Verlust zu ersetzen. Es sind einheimische, standort erechte Gehölze der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die folgenden grünordnerischen Maßnahmen

. Die privaten Grünflächen sowie überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit dem Entwicklungsziel Sukzessionsfläche-Offenland zum Artenschutz folgendermaßen extensiv herzustellen und zu unterhalten: kein Auftrag von Oberboden, keine Düngung keine Ansaat von Gräsern oder krautigen Pflanzen

Auftrag von Sand, Schotter, Kies oder anstehendem Mineralboden ist möglich, Anteil der Schotter- und Kiesflächen auf mindestens 1/8 der Sondergebietsfläche Mahd einmal jährlich (Zeitraum August-März) oder alternativ konventionelle Koppelschafhaltung, niemals während der Brutzeit, jeweils nur eine Hälfte der Solarparkfläche im Wechsel mähen (Artenschutz), Ergänzungsmahd ist in starkwachsenden Teilbereichen der jeweils nicht gemähten Hälfte außerhalb der Brutzeit möglich

2. Die Herstellung von Zufahrtsbereichen innerhalb des Sondergebietes sowie des Naturlehrpfades/Zufahrt hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen. 3. Innerhalb der privaten Grünflächen sowie nicht überbaubaren Grundstücksflächen

sind die folgenden Artenschutzmaßnahmen durchzuführen: A 10 Zauneidechsenkleinhabitate auf jeweils 4x5m Flächengröße aus Bruchsteinen, Wurzelstubben, Feinsand, Humus, 5 Stck. A 11 temporäre Kleingewässer mit Abdichtung aus bindigem Boden und herbstlicher Vegetationsberäumung aller 3 Jahre, Größe jeweils ca. 30-40m²,

Tiefe ca. 0,5m, insgesamt 5 Stck. A 12 Anpflanzung von 50 Stck. Heckenrosen in 5 Gruppen zu jeweils 10 Stück verteilt über die Solarparkfläche, davon 1 Gruppe in Kombination mit den Hauspflaumen, alle übrigen mit Standort jeweils auf der Nordseite der

A 13 Anpflanzung von 10 Stck. Hauspflaume (Hochstamm 3xv. m. B.,

4. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen: M 1 Eingrünung der Einzaunung als Sichtschutz im Bereich der Wanderwege mit einer 1-reihigen Laubholzhecke einheimischer mittelhoher Arten der potentiel natürlichen Vegetation

Zuordnungsfestsetzung

Länge ca. 460 m

Den im Geltungsbereich als "Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Solarkraftwerk" festgesetzten Flächen werden die folgenden Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet:

W Waldumwandlungsflächen - Ersatzmaßnahme Aufforstung innerhalb von Flurstücken der Gemeinde Muldenstein W 1 Flur 1, Flurstück Nr. 245/289 auf einer Teilfläche von 3,03 ha W 2 Flur 3, Flurstück Nr. 17/5 auf einer Teilfläche von 0,87 ha

Flur 3, Flurstück Nr. 42 auf einer Teilfläche von 0,59 ha W 3 Flur 1, Flurstück Nr. 734/245 auf der gesamten Fläche von 0,87 ha Anpflanzung von Forstware entspr. Forstvermehrungsgesetz, Baumarten in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde entsprechend der heutigen potentiell natür-Herstellung einer 0,5-1 ha große Waldlichtung/Waldwiese dauerhafte Freihaltung von Gehölzbewuchs durch extensive Pflege für die Dauer der Betreibung der Photo Einfriedung der Flächen mit Wildschutzzaun.

E 1 Erhalt und Förderung einer Orchideenwiese am Steinberg, Flur 1, Flst. 245/231 Langfristige Fördermaßnahme mit dauerhafter Offenhaltung der Wiesenfläche in einem ehemaligen Steinbruch am Muldensteiner Berg für die Dauer der Betreibung der Photovoltaikanlagen durch Extensivmahd (1 x jährlich, Zeitpunkt ab Mitte September) mit Abtransport des Mähgutes. Flächengröße: ca.1.950 m²

E 2 Artenschutzmaßnahme für die FFH-Art Biber im westlichen Uferbereich des Grünen Sees, im Bereich des Jap. Staudenknöterich, Flur 3, Flurstück Nr. 23/10 Einbringen von 50 Stck. Kopfweiden aus 3m langen, 5 cm bis armstarken Steckhölzern in Kombination mit Laubgehölzen der Arten Erle, Eiche, Esche, Birke sowie Einfassung mit Wildschutzzaun.

Für alle Pflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklingspflege vorzusehen. Die dauerhafte Erhaltungspflege (einschließlich notwendig werdender Nachpflanzungen) ist zu sichern. Unverzüglich nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich Wildschutzeinzäunung) ist bei der unteren Naturschutzbehörde die gemeinsame Abnahme der Fertigstellungspflege unaufgefordert schriftlich zu beantragen. Nährend der Vegetationsperiode des vierten Kalenderjahres nach Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (einschließlich Biotoperhaltungspflege) ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Termin für die Erfolgskontrolle der Entwicklungspflege zur gemeinsamen Abnahme unaufgeordert schriftlich zu beantrager

lich Waldrodung) vor Realisierung der Baumaßnahme darf nur in der Zeit vom 31.08. bis 15.03. erfolgen. 1. 6. Einfriedungen Einfriedungen sind als Metallgitterzaun mit einer Höhe von 2,20 m mit zusätzlichen Übersteigschutz zulässig.

Ausführung durchlässig für Klein- und Mittelsäuger (Bodenfreiheit 15-20 cm) Verzicht

Die Entfernung von Gebüschen und aufwachsenden Jungbäumen (einschließ-

auf Stacheldraht im bodennahen Bereich Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise zur Pflege und zum Erhalt

2. 1. Altiasten / Gefährdungen

Im Plangebiet gibt es Bereiche, die im Altlastenkataster erfasst sind. Bei Bodenabtrag/Freilegung von Altlastenverdachtsflächen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Gruben und Senken dürfen nur mit Recyclingmaterial verfüllt werden, wenn die darüber befindliche Oberfläche versiegelt wird. Bei möglichen Tiefenentkernungen (Keller/Fundamente) im Rahmen der Entsiegelung des Gebietes Neuland ist darauf zu achten, dass kein Regenwasser durch Versickerung in die unterirdischen Altlastverdachtsflächen eintritt. Wenn es bei Erdarbeiten- bzw. Abrissmaßnahmen innerhalb der für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen zur Feststellung bislang unbekannter altlastrelevanter Sachverhalte kommen sollte, die auf schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998 hinweisen, sind diese baubegleitend zu dokumentieren, durch ein in der Altlasterkundung erfahrenes Ingenieurbüro zu untersuchen, räumlich einzugrenzen und entsprechend der Prüf- und Maßnahmewerte nach § 4 i.V.m. Anhang 2 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nachnutzung zu sanieren. Die Untersuchungsberichte sind dem Landkreis Anhalt Bitterfeld (Amt für Umweltschutz), gemäß § 2 Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002 zur weiteren Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

 2. 2. Archäologische Hinweise
 (§ 9 Abs. 6 BauGB und dem Denkmalschutzgesetz Sachsen Anhalt vom 21.10.1991 (GVBi. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten
Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 769))

Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

2. 3. Bergbau

Unter den Plangebiet ging teilweise der Braunkohlebau um. Die Tagebaukante befindet sich außerhalb des Plangebietes (Ufer Grüner See). Im gekennzeichneten Bereich wurden Horizontalstollen angelegt, die nach Auskunft der LMBV ordnungsgemäß verschlossen wurden. Zonen mit Gefährdungen aus den Altbergbau für die Planabsicht, sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenstein hat am 04.05.2009 mit Beschluss - Nr. 322-05/09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" und die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Mutgenstein im "Heideboten" am 03.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Muldestausee, den 06.09 2010



Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand am 19.11.2009 beim LK Anhalt-Bitterfeld ein Scoping Termin mit frühzeitiger Behördenbeteiligung statt, um Hinweise aus den Ämtern in die Planung einstellen zu können und den Umfang der Umweltprüfung gem. § 2, Abs. 4 BauGB abzustimmen. Die mit allen Beteiligten abgestimmte Aktennotiz wurde am 30.11.2009 aufgestellt und verteilt.

Muldestausee, den .06.09.2010



Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenstein hat am 07.12.2009 mit Beschluss - Nr. 36-12/09 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" einschließlich Begründung mit Umweltprüfung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Muldestausee, den .06.09.2010



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" einschließlich Begründung mit Umweltprüfung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2010 bis 25.02.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von Jedermann bei der Gemeinde Muldestausee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 15.01.2010 bekannt gemacht worden.

Muldestausee, den .06.09.2010



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.02.2010 aufgefordert.

Muldestausee, den 06.09.2010



Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee, Rechtsnachfolger der Gemeinde Muldenstein, hat die vorgebrachten Anregungen am 14.04.2010 mit Beschluss-Nr. 39/2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Muldestausee, den 06.09.2010



Selbstbindungsbeschluss Der Gemeinderat Muldestausee hat am 28.04.2010 den Beschluss-Nr. 51/2010 zur Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" gemäß § 8 Abs. 4 BauGB in den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage " Das Neuland " gefaßt.

Muldestausee, den 06.09.2010



Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland", bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 28.04.2010 mit Beschluss - Nr. 53/2010 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den 06.09.2010



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung übergeben.

Muldestausee, den .06.09.2010



Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" mit den eingearbeiteten Abwägungsergebnissen der Abwägung vom 14.04.2010 einschließlich Begründung mit Umweltbericht mußte gem. § 4a, Abs. 3 BauGB erneut im verkürztem Zeitraum vom 08.07.2010 bis 23.07.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von Jedermann bei der Gemeinde Muldestausee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Muldestauseebote, Ausgabe 30.06.2010 bekannt gemacht Die betroffenen Träger öffentlicher Belage wurden gem. § 4a, Abs. 3 BauGB beteiligt. Der Satzungbeschluss 53/2010 vom 28.04.2010 wurde aufgehoben.

Muldestausee, den 06.09.2010



11. Abwägungs- und Satzungsbeschluß: Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat die vorgebrachten Anregungen der erneuten Auslegung und Trägerbeteiligung am 01.09.2010 mit Beschluß-Nr. 90/2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt. Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland", bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 01.09.2010 mit Beschluss - Nr. 92/2010 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den .06.09.2010

12. Genehmigungsvermerk:



Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Das Neuland" mit AZ.: vom 06,10,2010 mit Maßgaben, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. AZ: 204-21103/ABI1241

gem. § 10, Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen

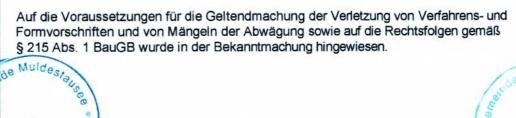
Magdeburg, den 06.10.2010

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland" wird hiermit ausgefertigt.

Muldestausee, den 12.10, 2010



Bekanntmachung Mit AZ.: 204-21103/ABI/241 vom 06.10.2010 hat die obere Verwaltungsbehörde den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland" der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.102010 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorzeitige vorhabensbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Das Neuland" in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan mit seiner Begründung, einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.



Muldestausee, den 28.10.2010



Flurstücksübersicht M 1:5000 Bannhof Muldenstein Liegenschaftskarte dargestellt im Maßstab: Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): August 2009 Vervielfältigungserlaubnis durch die Vereinbarung zum Geoleistungspaket für Kommunale Gebietskörperschaften (Geo kGk)

Rechtsgrundlagen

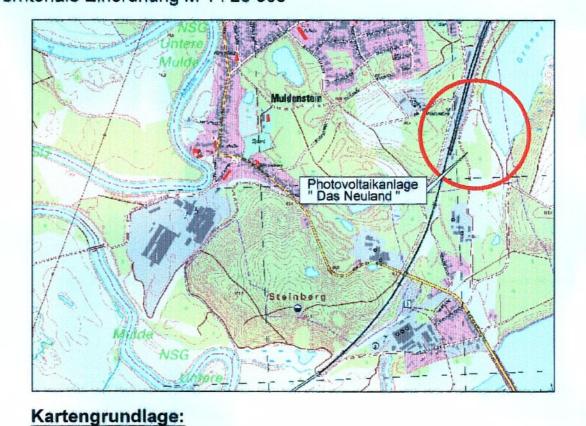
Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt: Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 - Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58; BGBL. III 213-1-6) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Fassung vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08,2009 S. 2542) Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBI LSA S. 769) geändert durch das Gesetz vom 16.09.2009 (GVBI, LSA S. 717) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 23.07.2004 (GVBI. Nr. 41/2004 S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetze vom 20.12.2005 (GVBI. Nr. 67/2005 S. 769)

©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

Territoriale Einordnung M 1: 20 000

DTK: 4339 NO (Stand 2009), 4340 NW (Stand 2007)

©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7



GEMEINDE MULDESTAUSEE OT MULDENSTEIN

SATZUNG VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde Muldestausee LK Anhalt - Bitterfeld Gemarkung Muldenstein Flur 3 Flurstücke 23/11

Planverfasser:

Photovoltaikanlage " Das Neuland "

Ingenieurbüro Dipl. Ing. Hubert Beyer Strümpellstraße 4 - 8, 04289 Leipzig Telefon (0341) 9 84 58 10 Bersten - Planen - Bauen Im Dienste der Umwelt Telefax (0341) 9 84 58 25

Bearbeitet: Dipl.- Ing. Gabriele Kretzschmar

Juni 2010

1:1.000